

Antrag des Regierungsrates vom 5. März 2008

**4484**

## **Gesetz über Controlling und Rechnungslegung**

**(Änderung vom .....; Zuständigkeit für das Finanzvermögen)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 5. März 2008,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 1 unverändert.

Geltungsbereich

<sup>2</sup> Es gilt für den Regierungsrat, die kantonale Verwaltung und, soweit dies andere Gesetze vorsehen, andere Behörden und Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts.

§ 60. Abs.1 unverändert.

Einzelne  
Direktionen

<sup>2</sup> Die Grundstücke des Strassenfonds werden von der für den Strassenfonds verantwortlichen Direktion verwaltet, die übrigen Grundstücke des Finanzvermögens durch die für die Grundstücke des Verwaltungsvermögens zuständige Direktion.

### II. Übergangsbestimmung

Bis zur Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK) ist die für die Finanzen zuständige Direktion verantwortlich für die Verwaltung der BVK-Grundstücke des Finanzvermögens sowie für den Erwerb und die Veräusserung von BVK-Grundstücken bis 1 Mio. Franken.

III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

## Weisung

Der Regierungsrat hat im Projekt Strukturbereinigung der Zentralverwaltung, das im Rahmen des Massnahmenplans Haushaltsgleichgewicht 06 (MH06) durchgeführt wurde, beschlossen, die Liegenschaftenverwaltung aus der Finanzdirektion in das Immobilienamt der Baudirektion zu überführen. Deshalb hat er mit der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR, LS 172.11), die am 1. September 2007 in Kraft getreten ist, festgelegt, dass die Liegenschaftengeschäfte des Finanzvermögens in den Zuständigkeitsbereich der Baudirektion fallen (Anhang 1, Buchstabe G der VOG RR).

Für den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken im Finanzvermögen – darunter fallen auch Liegenschaften – ist gemäss § 58 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) der Regierungsrat zuständig. Der Regierungsrat hat diese Zuständigkeit mit der das CRG ausführenden Finanzcontrollingverordnung für Grundstücke bis 1 Mio. Franken an die Baudirektion delegiert. Damit die Baudirektion auch für die Verwaltung von Liegenschaften des Finanzvermögens zuständig ist, muss § 60 CRG geändert werden. Gemäss lit. c dieser Bestimmung ist die für die Finanzen zuständige Direktion für die «sichere und zinsgünstige Anlage sowie die Verwaltung des Finanzvermögens» zuständig. Im neuen Abs. 2 wird die Zuständigkeit für die Verwaltung der Grundstücke des Finanzvermögens jener Direktion zugeteilt, die auch für die Grundstücke des Verwaltungsvermögens zuständig ist (derzeit die Baudirektion). Die Verwaltung der Grundstücke des Strassenfonds fällt in die Zuständigkeit jener Direktion, die für den Strassenfonds zuständig ist (heute die Volkswirtschaftsdirektion). Der Begriff «Grundstücke» wird im zivilrechtlichen Sinne verstanden; entsprechend sind auch Liegenschaften Grundstücke. Die Verwaltung des übrigen Finanzvermögens bleibt bei der Finanzdirektion.

Die Liegenschaften der Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK) werden von der Gesetzesänderung ausgenommen: Die Übergangbestimmung regelt, dass die Finanzdirektion bis zur Verselbstständigung der BVK für deren Liegenschaftengeschäfte zuständig bleibt. Mit der Verselbstständigung – der genaue Zeitpunkt ist noch offen – fällt die BVK aus dem Geltungsbereich des CRG.

Die vorliegende Gesetzesänderung wird dazu genutzt, eine formelle Änderung in § 1 Abs. 2 vorzunehmen, der den Geltungsbereich des CRG regelt. Laut Abs. 2 gilt das CRG «für den Regierungsrat, die kantonale Verwaltung und, soweit dies andere Gesetze vorsehen, andere Behörden sowie für alle Organisationen des kantonalen öffentli-

chen Rechts». Die Einschränkung «soweit dies andere Gesetze vorsehen» hätte nicht nur für die Behörden, sondern auch für die Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts gelten sollen. Ansonsten wären Organisationen wie die Zürcher Kantonalbank, die Gebäudeversicherung Kanton Zürich, die Sozialversicherungsanstalt oder die BVK nach deren Verselbstständigung auch dem CRG unterworfen, was nie beabsichtigt war. Durch die Ersetzung der Worte «sowie für» durch «und» gilt neu das CRG nur für Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts, wenn dies in einem Spezialgesetz entsprechend bestimmt ist.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fuhrer	Husi